



Kassen- & Beitragsverordnung

Teil I – Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **25,00 €**.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum **31. Mai** eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Änderungen der Beitragshöhe bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Umlage

- (1) Zur Finanzierung vereinsinterner Projekte und Maßnahmen wird eine jährliche Umlage in Höhe von **30,00 €** erhoben.
- (2) Die Umlage ist jeweils bis zum **31. Mai** eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Änderungen der Umlage bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Arbeitsleistungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich **acht Arbeitsstunden** zur Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlage zu leisten.
- (2) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von **25,00 € je Stunde** erhoben. Die Berechnung erfolgt mit der jährlichen Beitragsabrechnung.
- (3) Die Arbeitsleistungen können durch das Mitglied selbst oder durch eine beim Verein angemeldete und mit dem Vorstand abgestimmte Vertretung erbracht werden.
- (4) Hat ein Mitglied innerhalb der ersten **zwei Jahre** seiner Vereinszugehörigkeit insgesamt weniger als **vier Arbeitsstunden** geleistet, wird zusätzlich eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von **50,00 €** erhoben.
- (5) Für die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden gelten folgende Altersregelungen:
 - bis einschließlich **70 Jahre**: 8 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr,
 - über **70 Jahre**: 4 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr,
 - ab **80 Jahren** kann das Mitglied wählen zwischen:
 - der Ableistung von 4 Arbeitsstunden (auch durch eine angemeldete Vertretung) oder
 - der Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von **50,00 €**.

§ 4 Grünschnittcontainer

- (1) Für die Nutzung des vereinseigenen Grünschnittcontainers wird je Parzelle ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Parzellengröße mit **0,09 € je Quadratmeter**.
- (3) Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum **31. Mai** eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Änderungen der Berechnungsgrundlage bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Strom- und Wasserversorgung

- (1) Die Berechnung der Grundgebühren für Strom- und Wasserzähler sowie der Verbrauchskosten erfolgt entsprechend den Abrechnungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens.
- (2) Die Ablesung der Strom- und Wasserzähler erfolgt an den vom Vorstand bekannt gegebenen Terminen durch beauftragte Vereinsmitglieder.
- (3) Zu den festgelegten Ableseterminen ist die Anwesenheit des Mitglieds oder einer zuvor mit dem Vorstand abgestimmten Vertretung erforderlich.
- (4) Bei unentschuldigter Abwesenheit gelten die Regelungen des § 9 dieser Kassen- und Beitragsverordnung (Versäumniszuschläge).

Teil II – Kassenordnung

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr für den Eintritt in den KGV Luftbad Spaar e. V. beträgt ab dem **01.06.2026 15,00 €**.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt in den Verein in bar zu entrichten.

§ 7 Sicherheitsleistung (Nutzungsentgelt)

- (1) Das im Unterpachtvertrag benannte Mitglied leistet bei Unterzeichnung des Unterpachtvertrages für die betreffende Parzelle eine Sicherheitsleistung (Nutzungsentgelt) in Höhe von **300,00 €**.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist bei Vertragsabschluss in bar zu entrichten.
- (3) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses wird die Sicherheitsleistung an das Mitglied in gleicher Höhe zurückgezahlt, sofern
 - die Parzelle ordnungsgemäß an einen Nachpächter oder einen durch den Verein benannten Pächter übergeben wurde und
 - keine erheblichen Mängel oder Verstöße gegen die geltende Rahmenkleingartenordnung vorliegen.

(4) Liegen erhebliche Mängel (laut RKO) oder Verstöße vor oder kommt keine ordnungsgemäße Übergabe zustande, kann die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise zur Deckung der entstehenden Aufwendungen einbehalten werden.

(5) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf des Pachtverhältnisses. Eine frühere Auszahlung ist nur nach erfolgreicher Neuvergabe der Parzelle möglich.

§ 8 Mahngebühren und Verzugskosten

(1) Werden Zahlungsfristen gegenüber dem Verein nicht eingehalten, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben.

(2) Ab dem **15. Kalendertag des Zahlungsverzuges** wird zusätzlich eine Verzugsgebühr in Höhe von **2,50 € je angefangenem Monat** erhoben.

(3) Die Gebühren werden gesondert ausgewiesen und sind zusammen mit der offenen Forderung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

§ 9 Versäumniszuschläge

(1) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einem Termin zur Strom- oder Wasserzählerablesung wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von **25,00 €** erhoben.

(2) Für den dadurch erforderlichen außerplanmäßigen Folgetermin wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 €** berechnet.

(3) Wird eine in der Parzelle installierte und beim Verein registrierte Wasseruhr nicht innerhalb der gesetzlichen Eichfrist ersetzt, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.

(4) Maßgeblich ist die jeweils gesetzlich gültige Eichfrist. Diese beträgt nach derzeitigem Stand (2026) **acht Jahre** ab dem auf der Wasseruhr angegebenen Eichdatum.

§ 10 Baumaßnahmen

(1) Für die Bearbeitung eines Bauantrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 € je Antrag** erhoben.

(2) Baumaßnahmen dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand durchgeführt werden.

(3) Für Baumaßnahmen, die ohne Genehmigung errichtet werden, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von **150,00 €** erhoben. Zudem ist das Mitglied verpflichtet, die nicht genehmigte Baumaßnahme auf eigene Kosten zurückzubauen oder den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kassen- und Beitragsverordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am **24.04.2026** in Kraft.

Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung des KGV Luftbad Spaar e. V.